



Künstler-Ehrenscheiben, Ja Handmalerei  
für Feuer- und Zimmer-Schiessen  
Jubiläums-Scheiben nach jeder Vorlage; Porträt, Wappen,  
Landschaft etc. etc.

Oeldruck-Scheibenbilder in reichster Auswahl  
von 10—55 cm Durchmesser  
Ringscheiben, Platti, Schusspflaster etc. etc. für Feuer-  
und Zimmer-Schiessen  
Schützen-Ehren-Diplome in künstlerischer Ausführung  
mit und ohne Text

Schützen-Becher, Pokale, Humpen, Krüge  
Abzeichen, Treffersterne, Geldbest-Decorationen  
empfiehlt der Kunst- und Scheiben-Verlag

**Joseph Rau, München**

Telephon  
56 84.

Klenzestrasse 26

vis-à-vis dem Gärtnertheater.

Illustrierter Katalog gratis und franco.

Bayerische

# Schützen-Ordnung



— Neue Ausgabe 1903. —

**München.**

Verlag Illust. bayer. Schützen-Zeitung  
R. Meinel.

# Carl Stiegele

Kgl. Bayer. Hofgewehr- und  
Präcisions-Pressgeschoss-Fabrik

MÜNCHEN

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager in

Scheibenbüchsen

Zimmerstutzen :

Jagdgewehren ::

aller Arten und Systeme mit 2-jähriger  
Garantie

ferner

## Präcisions-Bleigeschossen

für Jagd- und Scheibengewehre in ca. 300  
verschiedenen Sorten und Kalibern.

## Präcisions-Rundkugeln

für Zimmerstutzen in unüber-  
troffener Egalität und Rundung.

Spezial-Preislisten gratis u. franco!

Buchdruckerei Hans Riesbeck, München, Reichenbachstrasse 30.



## Schützen!

Preisfahnen etc. :: ::  
Preisfahnenstangen :: ::  
Hausfahnen etc. :: ::  
Dekorationsartikel etc.

Illuminationsartikel — Ehrenscheiben  
Adler etc. — Diplome und Plakate.

Reichhaltig illustrierter Preiscurant. Enorm billige Preise.  
Vorteilhafte Conditionen. Auf Wunsch Auswahllistungen.  
J. Merkl, München Drechslerwaren

Sendlingerstr. 78  
Telephon 450  
Abt. B: Fahnen und  
Dekorationsartikel.

## Inhalt.

	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abschnitt: Organisation der Schützengesellschaften und des Schützen-Commissariats:	
A. Das Schützen-Commissariat	5
B. Das Schützenmeisteramt	6
C. Der Gesellschafts-Ausschuß	7
D. Die Generalversammlung	9
III. Abschnitt: Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten:	
A. Aufnahme und Austritt der Mitglieder	10
B. Führung der Geschäfte	12
C. Gesellschafts-Disziplin	13
D. Verwaltung des Gesellschafts-Bermögens	15
IV. Abschnitt: Beschwerderecht der Schützengesellschaften	17
V. Abschnitt: Technische Bestimmungen. (Als Anhang neu bearbeitet.)	18
VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen	
Anhang: Technische Bestimmungen	
A. Das bei den Schießübungen erforderliche Dienstpersonal	19
B. Bestimmungen über das Schießen selbst	21
C. Ordnung und Verhalten während des Schießens	27
D. Ausmessung der Schüsse und Vertheilung der Gewinne	30
E. Besondere Bestimmungen über das Schießen auf den laufenden Hirsch und die laufende Sau	33

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns, in der Erwägung, daß die allgemeine bayerische Schützenordnung vom 21. Juli 1796 der gegenwärtigen Ausbildung des Schützenwesens nicht mehr entspricht, veranlaßt, zu verordnen was folgt:

### Allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern.

#### I. Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schützengesellschaften haben den Zweck, ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu vereinigen, um durch fortgesetzte Handhabung der Feuerwaffe (der in § 53 näher bezeichneten Gewehre) und durch Förderung des Schützenwesens im Allgemeinen die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen.

§ 2. Den zur Zeit bestehenden, sowie den sich neu bildenden Schützengesellschaften steht es frei, ob sie gegenwärtige Schützenordnung als Statut anerkennen wollen oder nicht.

Im ersten Falle erhalten sie Kraft dieser Anerkennung und auf so lange, als sie dieselbe nicht zurücknehmen, die Rechte einer Corporation; im letzteren Falle aber bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom

26. Febr. 1850, „die Versammlungen und Vereine betreffend“, soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden.

§ 3. Nur bezüglich der Bestimmungen im V. Abschnitte der gegenwärtigen Schützenordnung steht den Schützengesellschaften, welche letztere als Statut anerkennen, die Befugniß zu Aenderungen durch Beschuß der Generalversammlung zu verfügen.

Dagegen können durch solche Beschlüsse zu allen Bestimmungen der Schützenordnung ergänzende Vorschriften erlassen werden, vorausgesetzt, daß letztere mit Bestimmungen der Schützenordnung nicht im Widerspruch stehen.

§ 4. Bei jeder Schützengesellschaft muß ein Schützencommissariat (§ 8 und 9) bestehen, welches in den durch die Schützenordnung bestimmten Fällen das öffentliche Interesse zu wahren und das staatliche Aufsichtsrecht zu handhaben hat.

Jede neu sich bildende Schützengesellschaft ist mit der Aufstellung des Schützencommissariats als begründet zu betrachten.

§ 5. Die Auflösung einer Schützengesellschaft erfolgt, wenn entweder

- a) die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf, bei der Hauptschützengesellschaft München unter dreizehn herabgesunken ist, oder
- b) die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder die Auflösung der Gesellschaft beschließt. Zu einem solchen Beschuß ist die Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämtlicher Gesellschaftsmitglieder und die Zustimmung des Schützencommissariats erforderlich.

§ 6. Im Falle der Auflösung einer Schützengesellschaft sind für die Behandlung des Aktiv- und

Passiv-Vermögens der Gesellschaft die von der Generalversammlung hierüber getroffenen Verfügungen maßgebend.

In Ermangelung einer solchen Verfügung soll, wenn die einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, bei Auflösung der Gesellschaft das gesamte Vermögen derselben nach Erfüllung der etwa darauf lastenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeindebehörde übergeben werden, welche dasselbe bis zur Gründung einer neuen Schützengesellschaft in dem Gemeindebezirke zu verwalten und für dessen Admässirung Sorge zu tragen hat.

## II. Abschnitt.

### Organisation der Schützengesellschaften und des Schützencommissariats.

§ 7. Die Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuß und die Generalversammlung sämtlicher Gesellschaftsmitglieder.

Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis dieser Organe, sowie des Schützencommissariates richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

#### A. Das Schützencommissariat.

§ 8. Das Schützencommissariat, dessen Wirkungskreis in § 4 angegeben ist, besteht für die Hauptschützengesellschaft München aus zwei Commissären, wovon der erste von Uns, der zweite aber vom Stadtmagistrate ernannt wird.

Die übrigen Schützengesellschaften haben nur einen Commissär, welchen die betreffende Distriftpolizeibehörde ernennt.

Die Funktion der Schützencommissäre ist eine jederzeit widerrufliche.

§ 9. Bei der Hauptschützengesellschaft München werden die Funktionen des Schützencommissariats von beiden Commissären gemeinschaftlich, im Falle der Verhinderung des einen jedoch von dem andern allein besorgt.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit beider ist die Entscheidung der Kreisregierung zu erholen.

### B. Das Schützenmeisteramt.

§ 10. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und die Vertretung der letzteren nach Außen steht dem Schützenmeisteramt zu.

§ 11. Dasselbe besteht bei der Hauptschützengesellschaft München aus vier Schützenmeistern, von welchen wie bisher zwei von Seite Unseres Hofes, d. i. aus den der Gesellschaft beigetretenen Hof- und Staatsbeamten, Oberoffizieren oder Mitgliedern des Adels, die beiden andern von Seite der Stadt, d. i. aus den der Gesellschaft angehörenden städtischen Beamten, Bürgern oder sonstigen Einwohnern der Stadt durch die Generalversammlung mittelst absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Den übrigen Schützengesellschaften stehen in der Regel zwei Schützenmeister vor, welche ohne Rücksicht auf Standes- oder Berufsverhältnisse von der Generalversammlung mittelst absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Nur bei denjenigen Schützengesellschaften, welche keinen Gesellschaftsausschuß haben (§ 14 Abs. 2), sind drei in gleicher Weise gewählte Schützenmeister aufzustellen.

§ 12. Die Funktion der Schützenmeister währt zwei Jahre.

Bei den Schützengesellschaften mit zwei Schützenmeistern tritt jährlich der in der Funktion ältere,

das erstmal aber der durch das Voos zu bestimmende Schützenmeister aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei der Austrittende wieder wählbar ist.

Bei der Hauptschützengesellschaft München gilt dieses von je zwei der Schützenmeister in der Weise, daß je einer der von Seite Unseres Hofes und einer der von Seite der Stadt gewählten gleichzeitig auszutreten hat.

Hat eine Gesellschaft drei Schützenmeister, so treten in derselben Weise je ein über das andere Jahr zwei, in den Zwischenjahren aber je einer derselben aus.

§ 13. Ein Schützenmeister kann aus erheblichen Gründen die Wahl sofort ablehnen oder seine Stelle vor Ablauf der zweijährigen Funktionszeit niedrlegen.

Über die Erheblichkeit dieser Gründe entscheidet die Generalversammlung.

Dagegen ist die Gesellschaft befugt, auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung und mit Zustimmung des Schützencommissariats einen ihr nicht entsprechenden Schützenmeister seiner Funktion zu entheben und zu einer Neuwahl zu schreiten. In der dersfalls anberaumten Generalversammlung müssen aber mindestens zwei Drittheile sämtlicher Mitglieder anwesend sein und drei Vierttheile der Anwesenden sich für die Bannahme einer Neuwahl aussprechen.

### C. Der Gesellschafts-Ausschuss.

§ 14. Dem Schützenmeisteramt steht ein ständiger Ausschuß von Gesellschaftsmitgliedern zur Seite, welcher nebst einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird.

Bei kleineren Schützengesellschaften kann von der Wahl eines solchen Ausschusses Umgang genommen werden.

§ 15. Der Gesellschaftsausschuss besteht bei der Hauptschützengesellschaft München aus neun, bei Gesellschaften von wenigstens einundzwanzig Mitgliedern aus sieben und bei allen übrigen Gesellschaften aus fünf Mitgliedern.

Bezüglich der Funktionsdauer der Ausschussmitglieder und der Erneuerung des Ausschusses kommen die Bestimmungen des § 12 zur Anwendung.

§ 16. Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des Schützenmeisteramtes stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu berathen, welche das Schützenmeisteramt an ihn bringt.

Letzteres ist auch befugt, einzelne Geschäfte oder eine ganze Kategorie von Geschäften einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zu übertragen.

Das Schützenmeisteramt ist an den Beirath und die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden bei:

- a) Aufnahme von Gesellschaftsmitgliedern (§ 23),
- b) Aufnahme oder Entlassung des Dienstpersonals der Gesellschaft (§ 32),
- c) primärer Feststellung des Etats und Revision der Rechnung der Gesellschaft (§ 40, 41),
- d) Verhängung von Strafen gegen Mitglieder mit Ausnahme des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft (§ 34),
- e) Geltendmachung des der Gesellschaft zustehenden Beschwerderechtes (§ 45, 46),
- f) Feststellung der jedesmaligen Schieß-Programme nach § 53 und 54 der Schützenordnung.

§ 17. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist bei den in § 16 Abs. 3 bezeichneten Gegenständen die richtige Ladung sämtlicher Ausschussmitglieder, dann bei der Hauptschützengesellschaft München die Anwesenheit von wenigstens sechs, bei den übrigen Gesellschaften von wenigstens vier Ausschussmitgliedern, nebst den Schützenmeistern und die Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden, — bezüglich aller übrigen zur Berathung kommenden Gegenstände aber außer der richtigen Ladung der Ausschussmitglieder überall nur absolute Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden erforderlich.

#### D. Die General-Versammlung.

§ 18. Die Generalversammlung wird entweder aus den in der Schützenordnung (§ 3, 6, 11, 13, 14, 23, 24, 32, 41, 43, 44) bezeichneten Anlässen, oder dann berufen, wenn aus andern Gründen die Abhaltung einer solchen Versammlung von dem Schützencommissariate oder dem Schützenmeisteramte für geboten erachtet, oder wenigstens von dem dritten Theile der Ausschuss- oder der Gesellschaftsmitglieder in einem motivierten schriftlichen Antrage verlangt wird.

Für jede Generalversammlung ist eine Tagesordnung zu entwerfen und dieselbe dem Schützencommissariate zur Einsichtnahme unter Einladung zur Theilnahme vorzulegen, soferne nicht die Versammlung von ihm selbst berufen wird.

Die Berufung der Generalversammlungen geschieht unter der Fertigung des Schützenmeisteramtes durch die Lokalblätter oder durch Rundschreiben an die Mitglieder, nöthigenfalls durch spezielle Ladung.

§ 19. Die Leitung der Generalversammlungen steht einem der Schützenmeister, bei der Haupt-Schützengesellschaft München aber einem der Schützen-commissäre zu. Beschlüsse, welche in Abwesenheit des Schützencommissariates gefaßt werden, sind diesem sofort zur Einsicht vorzulegen.

§ 20. Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist, außer der Beobachtung der in §§ 18 und 19 enthaltenen Vorschriften und soweit für einzelne Fälle nichts Anderes bestimmt ist, die absolute Majorität der Erschienenen erforderlich.

§ 21. Das Schützencommissariat ist berechtigt, Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Veräußerung oder Verpfändung des Gesellschaftsvermögens zum Gegenstande haben, oder gegen ein bestehendes Landesgesetz oder die Schützenordnung verstößen, oder die Interessen und Zwecke der Gesellschaft nicht unmittelbar berühren, entweder sofort mündlich in der Versammlung oder binnen drei Tagen schriftlich durch eine an das Schützenmeisteramt gerichtete Erklärung zu inhibiren. Glaubt die Gesellschaft sich hiebei nicht beruhigen zu können, so steht ihr frei, die Entscheidung der vorgesetzten Distrifktpolizeibehörde, beziehungsweise bei der Haupt-Schützengesellschaft München der Kreisregierung zu veranlassen.

### III. Abschnitt.

#### Berwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

##### A. Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

§ 22. Jeder unbescholtene Mann, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist zur Aufnahme in die Schützengesellschaft befähigt.

Den Schützengesellschaften bleibt anheimgegeben, außer den an den Schießübungen teilnehmenden

(ordentlichen oder aktiven) Mitgliedern auch Nichtschützen als außerordentliche oder passive Mitglieder aufzunehmen, sowie Ehrenmitglieder zu ernennen und das Verhältniß dieser beiden Kategorien von Mitgliedern zur Gesellschaft durch besondere Bestimmungen zu regeln.

§ 23. Jedes Aufnahmgesuch ist bei dem Schützenmeisteramte schriftlich einzureichen, worauf dasselbe acht Tage lang in den Gesellschaftslokali-täten anzuheften und dadurch zur Kenntniß der Gesellschaftsmitglieder zu bringen ist. Nach Ablauf dieses Termins wird in gemeinschaftlicher Sitzung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses über das Gesuch abgestimmt. Wird die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der nach § 17 erforderlichen Anzahl von Anwesenden nicht erreicht, so gilt das Gesuch für abgewiesen.

Besteht bei der Schützengesellschaft kein Ausschuß (§ 14 Abs. 2), so entscheiden über die Aufnahme die Gesellschaftsmitglieder durch Ballotage, wobei die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Ballotirenden erforderlich ist.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmgesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Schützenmeisteramtes durch Besluß der Generalversammlung und mit Zustimmung des Schützencommissariates ernannt.

Bei jeder Schützengesellschaft ist ein Eintrreibbuch zu halten, in welchem sämtliche Mitglieder mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort nebst Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Austritts und der Veranlassung des letzteren vorge-tragen werden.

Auch ist auf der Schießstätte ein Namensverzeichniß der Mitglieder öffentlich auszustellen.

§ 24. Beziiglich der Aufnahmgebühren und ständigen Beiträge der Mitglieder verbleibt es bei den jeden Ortes herkömmlichen Ansätzen.

Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 25. Die Verurtheilung eines Gesellschaftsmitgliedes in eine Verbrechensstrafe oder in eine Vergehens- oder Uebertretungsstrafe wegen Diebstahles, Betruges, Hohlerci, Fälschung oder Unterschlagung hat den Ausschluß derselben aus der Gesellschaft von selbst zur Folge.

§ 26. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muß schriftlich erklärt werden und kann zu jeder Zeit stattfinden. Erfolgt er jedoch nicht mit dem Schlusse des Jahres oder nicht längstens im Laufe des Monats Jänner, so sind die Leistungen des laufenden Jahres noch fortzuentrichten.

Ueber den Ausschluß durch Disciplinarbeschluß sind die §§ 35 und 37 maßgebend.

§ 27. Dem Schützencommissariate steht es frei, bezüglich der Aufnahme oder des Austrittes oder Ausschlusses von Mitgliedern, sowie bezüglich des jeweiligen Standes der Gesellschaft jederzeit die nöthigen Auffällisse zu verlangen.

### B. Führung der Geschäfte.

§ 28. Die gesamte Geschäftsführung der Schützengesellschaft liegt, insofern sie nicht durch die Schützenordnung anderen Organen übertragen ist, dem Schützenmeisteramte ob.

§ 29. Die Leitung der Geschäfte kommt den Schützenmeistern gemeinschaftlich oder nach einer bezüglich der Geschäftstheilung unter ihnen getroffenen Uebereinkunft zu. Die auf solche Weise

vereinbarte Vertheilung der Geschäfte ist durch Anschlag im Gesellschaftslokale bekannt zu geben.

Aussertigungen des Schützenmeisteramtes, welche auf Beschlüssen des Ausschusses beruhen, müssen mit dem Inhalte dieser Beschlüsse übereinstimmen und ist hiefür der die Auszeichnung unterzeichnende Schützenmeister verantwortlich.

Das Schützenmeisteramt hat insbesondere auch für die geeignete Aufbewahrung der Akten und Rechnungen der Gesellschaft Sorge zu tragen.

§ 30. Für auswärtige Geschäfte ist ein Schützenmeister abzuordnen, welcher im Auftrage und aus besonderer Vollmacht hiebei das Schützenmeisteramt, beziehungsweise den Gesellschaftsausschuß oder die Generalversammlung zu vertreten hat.

§ 31. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung sowohl, wie auch des Gesellschaftsausschusses sind Protokolle aufzunehmen und von den anwesenden Commissären, Schützenmeistern und Ausschlußmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 32. Die Aufnahme und Entlassung des Dienstpersonales der Schützengesellschaft steht dem Schützenmeisteramte und dem Ausschusse zu; nur die Aufnahme des ständigen Schützenbeschreibers und des Gesellschaftswirthes oder Wirthschaftspächters unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 33. Das gesamme Dienstpersonal der Gesellschaft steht unter der Aufsicht und Leitung des Schützenmeisteramtes, welchem auch dessen Verpflichtung und Dienstseinweisung zukommt.

### C. Gesellschaftsdisziplin.

§ 34. Die Handhabung der Disziplin in der Gesellschaft, sowohl bei den Schießübungen, wie auch bei anderen geselligen Veranlassungen, steht

dem Schützenmeisteramte zu. Bei Verhängung von Strafen ist dasselbe an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden (§ 16 Abs. 3 lit. d und § 17).

- § 35. Als Disziplinarstrafen sind zulässig:  
a) Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Gulden,  
b) zeitweiser oder gänzlicher Ausschluß aus der Gesellschaft.

Die Geldstrafen fallen der Schützenkassa zu.

Strafen können gegen Gesellschaftsmitglieder nur wegen Übertretung der in der Schützenordnung enthaltenen Bestimmungen oder der auf Grund der Schützenordnung in zuständiger Weise und unter Strafandrohung ergangenen Vorschriften und Anordnungen der Gesellschaftsorgane verhängt werden.

Ein Mitglied, welches sich mit der Bezahlung einer Geldstrafe im Rückstande befindet, ist bis zur gänzlichen Bezahlung des Strafbetrages von dem Besuch der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 36. Die Verhängung einer Strafe kann nur nach vorgängiger Untersuchung der Sache durch einen Schützenmeister und nach Vernehmung des Beteiligten erfolgen. In dem Strafbeschuß sind die Gründe desselben anzuführen. Der gänzliche Ausschluß kann vorbehaltlich der Bestimmung des § 25 nur durch Beschuß der Generalversammlung als Strafe verfügt werden.

§ 37. Abgesehen von der Bestimmung in § 25 und § 35 Abs. 1 lit. b kann durch Beschuß der Generalversammlung der gänzliche Ausschluß aus der Gesellschaft auch gegen ein Mitglied verfügt werden, bei welchem das in § 22 vorausgesetzte Erforderniß der Unbescholtenheit aus sonstigen Gründen nicht mehr vorhanden ist.

In diesem Falle ist zur Gültigkeit des Beschußes eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.

§ 38. Gegen Strafbeschuß des Gesellschaftsausschusses (§ 16 Abs. 3 lit. d) ist dem Verurtheilten die Berufung an die nächste Generalversammlung als letzte Instanz gestattet, welche mit absoluter Stimmenmehrheit der hiebei erschienenen Mitglieder über die Bestätigung, Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Strafbeschußes entscheidet.

#### D. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

§ 39. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens liegt in Rücksicht auf § 41 demjenigen Schützenmeister, welchem nach der getroffenen Gesellschaftsvertheilung (§ 29) die Führung der Kassa übertragen ist, oder wenn ein besonderer Gesellschaftskassier aufgestellt ist (§ 16 Abs. 2), diesem ob.

§ 40. Der Kassaführer hat jährlich bis zum

15. Januar  
a) die Rechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres,  
b) den Etat der im künftigen Jahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und sofort einer Versammlung der Schützenmeister und des Ausschusses vorzulegen.

Der Rechnung sind die Nachweise über den Vermögensstand, über das Inventar und die Materialvorräthe, sowie die etwaigen Baufallsschätzungen beizufügen.

§ 41. Die Schützenmeister und der Ausschuß prüfen die Rechnung mit Rücksicht auf den ihr zur Grundlage dienenden Etat, nehmen den Kassasturz vor, stellen provisorisch den Etat für das kommende Jahr fest und wählen hierauf zwei des Rechnungs-

wesens kundige Mitglieder aus der Gesellschaft, welchen sie die Rechnung nebst den etwaigen Erinnerungen hierüber, sowie das Kassasturzprotokoll und den festgestellten Etat zur Revision und Erinnerungsabgabe behändigen.

Nach vollzogener Revision durch die beiden Gesellschaftsmitglieder, welche bis Ende Januar jedes Jahres zu vollenden ist, wird die Rechnung des Vorjahres und der Etat des nächsten Jahres mit den hiezu veranlaßten Revisionserinnerungen dem Schützencommissariate zur Kenntnißnahme übergeben und von diesem dem Schützenmeisteramte zurückgegeben, welches beide Actenstücke sammt allen dazu gehörigen Belegen und Erinnerungen vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme für sämtliche Mitglieder im Gesellschaftslokale auflegt. Jedes Gesellschaftsmitglied ist zur Abgabe von Erinnerungen berechtigt.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kassaführer über die Rechnung und den Etat in einer spätestens gegen Ende Februar abzuhaltenden Generalversammlung vorzutragen und deren Beschlüsse über das Rechnungsabsolutorium und die definitive Feststellung des Etats zu erholen.

§ 42. Der Kassaführer hat den Verschluß der baaren Geldvorräthe, der Werthvorräthe und der werthvolleren Inventargegenstände. Er ist für die genaueste Einhaltung des Etats, für den Vollzug der bezüglich der Vermögensverwaltung ihm erteilten Aufträge bis zur Ertheilung des Absolutoriums persönlich verantwortlich.

Der Generalversammlung bleibt unbenommen, jederzeit doppelten Verschluß der Kassa anzuordnen.

§ 43. Veräußerung, Verpfändung oder Verpachtung von Immobilienvermögen, sowie Veräußerung oder Verpfändung von Forderungen der

Gesellschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

§ 44. Bei Abweichungen von den genehmigten Jahresetats (Etatsvarianten), welche das Programm der gesellschaftlichen Vergnügungen oder die festgesetzten Normen der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens alteriren, ist in gleicher Weise, wie bei der Aufstellung des Etats selbst zu verfahren.

#### IV. Abschnitt.

##### Beschwerderecht der Schützen-Gesellschaften.

§ 45. Die Schützengesellschaft ist berechtigt, gegen Verfügungen des Schützencommissariates innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen Beschwerde zu erheben, deren Bescheidung bei der Hauptschützengesellschaft München in erster Instanz der Kreisregierung, in zweiter und letzter Instanz dem Staatsministerium des Innern, bei den übrigen Schützengesellschaften aber in erster Instanz der einschlägigen Distriktpolizeibehörde, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung zusteht.

§ 46. Die Geltendmachung dieses Beschwerderechtes ist durch einen gemeinschaftlichen Beschuß des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses bedingt.

#### V. Abschnitt.

##### Technische Bestimmungen.

Siehe Anhang!

#### VI. Abschnitt.

##### Schlußbestimmungen.

§ 79. Gegenwärtige Schützenordnung tritt vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 Abs. 1 mit dem 15. Januar 1869 für den ganzen Umfang des

Königreiches, beziehungsweise für die Hauptschützen-  
gesellschaft München in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage tritt die Schützenordnung  
vom 21. Juni 1796 außer Kraft.

§ 80. Gegenwärtige Schützenordnung ist nebst  
den von der betreffenden Schützengesellschaft auf  
Grund des § 3 beschlossenen Änderungen und  
Zusätzen in der Schießstätte, für welche sie Gültig-  
keit hat, zu Federmanns Einsicht und Kenntnis-  
nahme aufzulegen und zeitweise zu verlesen. Durch  
Beschluß der Generalversammlung kann jedes Ge-  
sellschaftsmitglied verbindlich gemacht werden, ein  
Exemplar derselben gegen Ertrag einer bestimmten  
Gebühr bei seinem Eintritte in die Gesellschaft  
sich anzuschaffen.

**Hohen schwangau, den 25. August 1868.**

**Ludwig.**

**von Hörmann.**  
Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
**Graf von Hundt.**

**Anhang.**

**V. Abschnitt.**

**Technische Bestimmungen.**

Erstellt auf Grund des § 3 des I. Abschnittes vor-  
stehender Schützenordnung gemäß Entschließung  
des kgl. Staatsministeriums des Innern vom  
28. Okt. 1902 und Generalversammlungs-Beschluß  
der kgl. priv. Hauptschützen-Gesellschaft München  
vom 23. April 1903.

**A. Das bei den Schießübungen erforderliche  
Dienstpersonal.**

§ 47. Bei jeder Schießstätte ist ein des Rech-  
nungs- und Schützenwesens fundiger, verlässiger  
Mann als Schützenschreiber aufzustellen.

Als Standschreiber, wo solche nothwendig sind,  
dann als Zieler, Gewehrreiniger und sonstige zu  
Dienstleistungen beim Schießen erforderliche Per-  
sonen sind sachkundige, verlässige und gut beleu-  
mundete Leute zu wählen.

Das gesammte Dienstpersonal wird der Gesell-  
schaft dahn verpflichtet, daß es nicht nur allen  
ihm obliegenden Verrichtungen gewissenhaft und  
fleißig nachkomme und das Beste der Gesellschaft  
nach Kräften befürge, sondern auch die Anord-  
nungen der Schützenmeister pünktlich befolge, diesen  
in ihren Obliegenheiten an die Hand gehe und  
daß es, fallsemand etwas wider Pflicht und  
Ordnung zum Nachtheil der Gesellschaft unter-  
nehmen wollte, ohne Rücksicht auf die Person hie-  
von der Gesellschaft oder den Schützenmeistern  
Anzeige machen werde.

§ 48. Der Schützenschreiber und die Stand-  
schreiber haben zu der für den Beginn des Schießens  
festgesetzten Zeit pünktlich auf der Schießstätte sich  
einzufinden und bis zum Ende des Schießens auf  
den ihnen angewiesenen Plätzen zu verbleiben.

Der Schützenschreiber hat die Einlage-, Schuß-  
und Gewinnstverzeichnisse, sowie die Schußlisten  
in der vom Schützenmeisterante angeordneten Weise  
zu führen und in diese für jedes Schießen Jahr  
und Tag der Abhaltung, den Betrag der Besten,  
Name und Stand der Mitschiezenden nach der  
Reihenfolge der Anmeldung und die Einlage ein-  
zutragen. Auch ist er verpflichtet, den Schützen-  
meistern bei Auffertigung der Rechnungen und

Voranschläge, sowie bei sonstigen, die Gesellschaft betreffenden schriftlichen Arbeiten Beihilfe zu leisten.

Die Standschreiber haben die Schußlisten bei den einzelnen Scheiben zu führen, wobei die Schüsse, wie sie gemacht werden, in nummerirter Reihenfolge mit Angabe des Treffergebnisses und des Namens oder der Nummer des Schützen einzutragen sind.

Wie in die Schußlisten sind auch in die Schießbücher (Karten) die einzelnen Schußergebnisse einzutragen.

Die Standschreiber dürfen keinem Schützen einen Schuß gestatten, ehe er sich über die Bezahlung des Laggeldes ausgewiesen hat.

§ 49. Die Zieler haben zu der für den Beginn des Schießens bestimmten Zeit anwesend zu sein und die Scheiben bereit zu stellen.

Jeden Schuß haben diese nach gegebenem Glockenzeichen sofort mit der Anzeigerstange und dem Nummernzeiger aufzuzeigen, und sodann das Geschossloch zu überkleben oder sonst zuzumachen.

Hat ein Zieler bei einem Schuß einen Aufstand oder Zweifel, so darf er den Schuß vorerst nicht aufzeigen, sondern durch Sperrung der Scheibe eine Commission zu dieser rufen, die den Zweifel be seitigt, worauf der Schuß aufgezeigt werden kann.

Alle ständigen Schießstätten sollen möglichst die Einrichtungen erhalten, bei denen der Zieler beim Aufzeigen des Schusses seine Sicherheit nicht zu verlassen braucht.

§ 50. Den Standschreibern und Zieler ist untersagt, von den Schützen wegen eines guten Schusses oder aus einer andern beim Schießen sich ergebenden Veranlassung ein Trinkgeld zu verlangen.

Wo aber beim Abziehen den Bestgewinnern Trinkgelder für die Bediensteten herkömmlich in

Anrechnung gebracht werden, dürfen diese den Betrag von zehn Prozent der Geldpreise, oder von 80 Pfennigen für eine Fahne nicht überschreiten.

Für Ehrengaben dürfen keine Abzüge gemacht werden. Kommen dem Programme gemäß bestimmte Prozente der Einlage — außer der Standgebühr — zur Deckung der Uukosten des Schießens in Abzug, so dürfen Trinkgelder nicht in Anrechnung gebracht werden.

### B. Bestimmungen über das Schiessen selbst.

§ 51. Die Schießen um Beste können auf feststehende oder bewegliche Scheiben stattfinden und zerfallen in:

- a) Freischießen,
- b) Festschießen,
- c) Kränzchenschießen,
- d) Vortelschießen.

Freischießen sind solche, die von einer Gesellschaft oder einzelnen Personen gegeben werden, ohne dadurch einen Anderen zu verpflichten, das Gleiche zu thun.

Bei diesen Schießen kann sich jeder hiezu im Allgemeinen oder speziell geladene Schütze betheiligen und Beste gewinnen.

Fest schießen sind solche, die von einer Gesellschaft oder einzelnen Personen, aus patriotischem oder anderem festlichen Anlaß gegeben werden und an welchen nur die Gesellschaftsmitglieder oder allenfallsige eigens eingeladene Festgäste teilnehmen können.

Kränzchenschießen sind diejenigen, bei denen sämtliche teilnehmenden Schützen nach vorherigem Uebereinkommen abwechselnd (in einer bestimmten Reihenfolge) die Besten geben.

Vortelschießen sind die regelmäßigen Schießen einer Gesellschaft, bei denen die Besten

aus den Mitgliederbeiträgen oder sonstigen Gesellschaftseinkünften gegeben werden.

Ferner können hiezu auch als Beste die von Allerhöchster Stelle aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen, oder von Gönern der Gesellschaft zufließenden Mittel verwendet werden.

Solche Beste können nur von Mitgliedern, in einer, jeder Gesellschaft freistehenden Reihenfolge, gewonnen werden.

Zu Freischießen, die von einem oder mehreren Mitgliedern der Gesellschaft oder von Privaten auf der Schießstätte einer Schützengesellschaft gegeben werden, ist die Zustimmung des Schützenmeisteramtes nothwendig und bleibt es diesem überlassen, ein solches Schießen zu überwachen.

§ 52. Die Anzahl der Schützen bei dem Ausschießen eines Vortels oder eines Kränzchens soll bei größeren Schießgesellschaften sich mindestens auf 7, bei kleineren auf 4 belaufen.

Bei geringerer Theilnahme wird der Vortel oder das Kränzchen für ein anderes Schießen vorbehalten.

§ 53. Bei den regelmäßigen Schießen sollen Standscheiben in einer Entfernung von 110—175 m und Feldscheiben in einer Entfernung von 300 bis 450 Meter verwendet werden.

Die Standscheiben haben ein schwarzes oder anderfarbiges Trefferfeld von 0,30 m und ist dieses in 3 Kreise getheilt.

Zur Ermittlung der besten Schüsse werden in der Mitte des Trefferfeldes Blättchen mit einem Durchmesser von 4 cm angebracht und zählen Blättchentreffer 4 Kreise.

Sind die Scheiben in weniger als 130 m Entfernung aufgestellt, so kann das Trefferfeld entsprechend verkleinert werden.

Wenn Ringe oder Meisterscheiben in Verwendung kommen, so haben solche das Trefferfeld obiger Standscheibe von 0,30 m in 10 Ringe eingetheilt; außerhalb desselben liegen noch 10 Ringe, so daß der Durchmesser des Ringtrefferfeldes 0,60 m beträgt.

Die Feldscheiben haben entweder ein Oval von 0,90 m Höhe und 0,45 m Breite oder einen Kreis von 0,60 m Durchmesser.

Jeder Schuß in's Schwarze, oder welcher daselbe erkennbar berührt, gilt als Treffer und zwar zählt beim ovalen Trefferfeld jeder Schuß auf das innere, 0,57 m hohe und 0,12 m breite Feld zwei Kreise, jeder Schuß auf das weitere Feld einen Kreis.

Das runde Trefferfeld ist ebenfalls in 2 Kreise getheilt, wovon der innere Kreis im Durchmesser 0,30 m beträgt.

Zur Ermittlung der besten Schüsse werden in der Mitte des Trefferfeldes Blättchen mit einem Durchmesser von 6 cm angebracht und zählen die Blättchen 3 Kreise.

Werden auf Feld Fest- oder Meisterscheiben verwendet, so hat das ovale Schwarze die Gestalt wie das der Feldglückscheiben.

Das Trefferfeld ist aber 1,20 m hoch und 0,60 Meter breit. Die in diesem liegenden Ringe 1—20 haben nach rechts und links je 1,5 cm, nach oben und unten je 3 cm Abstand.

Der Ring 20 bildet ein Oval von 6 cm Höhe und 3 cm Breite.

Die Ringe 1—5 liegen im Weissen, die Ringe 6—20 im Schwarzen.

Das runde Schwarze hat auch die Gestalt der Feldglückscheibe; das Trefferfeld hat einen Durchmesser von 0,80 m und ist in 20 Ringe getheilt. Die Ringe haben nach rechts und links je einen Abstand von 2 cm.

Der Ring 20 misst 4 cm im Durchmesser.  
Die Ringe 1—5 liegen im Weissen, 6—20 im Schwarzen.

Derjenige Ring gilt als getroffen, dessen äußere Umfassung erkennbar berührt ist.

Werden auf den Fest- oder Meisterscheiben, sowohl auf Stand, als auch auf Feld 2, drei oder auch mehr Schüsse zusammengezählt (zu einem Loos vereinigt), so geht bei der Preisvertheilung die größere Trefferzahl vor, bei Gleichheit der letzteren entscheidet die Ringzahl.

Besteht hierin Gleichheit, so entscheidet die Güte des letzten, dann die des vorletzten u. Schusses.

Sind alle 2, 3 oder mehr Schüsse gleich, so gibt der auf der betreffenden Scheiben-Entfernung erstgemachte Glückscheiben-Schuß den Ausschlag.

Sind diese auch gleich, so entscheidet der nächste Schuß u. s. w.

Die auf Fest- oder Meisterscheiben in ein Loos zusammengehörigen 2 oder mehr Schüsse müssen hintereinander, ohne daß der Stand verlassen wird, abgegeben oder gestrichen werden.

Bezüglich der Scheibengewehre wird Folgendes bestimmt:

Auf Feld- und Standscheiben sind alle jene Gewehre zulässig, die nur 2 Zielpunkte haben — offenes Korn (ohne Querbalken), Mittelvisir oder Gabelvisir, sofern der Spalt gleich weit ist —; Diopter ist nur auf den Standscheiben gestattet, und auf den Feldscheiben, wenn rundes Schwarz verwendet wird.

Auf den Pistolen- oder Revolverscheiben sind alle Hinterlader-Pistolen und Revolver und alle Borderlader-Pistolen zulässig.

Etwaige Röhrchen zum Schutze des Kornes müssen oben in der ganzen Länge mindestens 7 mm offen sein.

Einfache Gläser können auf dem Schaft oder am Visir, Gabelvisir oder Diopter befestigt sein, sie dürfen jedoch keinen weiteren Zielpunkt bilden (z. B. nicht am Rande matt geschliffen oder dunkel sein); beim Gabelvisir darf der Spalt durch die etwaige Einfassung des Glases nicht geschlossen werden.

Besondere Stützgriffe, mögen sie am Schaft oder am Bügel angebracht sein, sind nicht gestattet.

Als besonderer Stützgriff ist jede Vorrichtung am Bügel oder Schaft anzusehen, die nicht nur zum Schutze der Abzüge oder zum Einlegen der Finger derjenigen Hand, mit der abgezogen wird, sondern auch zur Stütze der andern Hand dient, welche das Gewehr hält, also jeder besondere, in ungewöhnlicher Länge und Stärke hervorstechende Haken, Knopf, Polster, Bogen oder dergleichen.

Ebenso darf sich am Gewehr kein Tragriemen befinden.

Die Vertiefung der Gewehrkappe darf nicht mehr wie 6 cm messen.

Augenblenden am Gewehr sind nicht gestattet.

Geschosse mit Stahl-, Nickel- oder Kupfermantel dürfen nicht verwendet werden.

§ 54. Die Zeit des Anfangs und Schlusses eines Schießens, die Größe des Leggeldes, die Anzahl der Loos, welche ein Schütze nehmen darf, der Maßstab für die Bestimmung der Gewinste, der Betrag oder die Art der auszuschießenden Preise oder Besten, sowie die besonderen Bestimmungen für das Schießen, namentlich etwaige Abweichungen von den allgemeinen Sätzen und Gewohnheiten, wie solche insbesondere bei Freischießen nach dem Willen der Bestgeber vorzukommen pflegen, sind durch Beschuß der Schiezenmeister und des Ausschusses vorher festzustellen und durch besondere

§ 59. Die Schützen dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 5 Mark ohne Erlaubniß des Schützenmeisteramtes nicht zur Scheibe gehen.

Diese Erlaubniß kann übrigens keinem einzelnen Schützen ertheilt werden.

Eine zur Bestimmung irgend eines Vorfalles an der Scheibe abzuordnende Commission muß aus einem Schützenmeister und wenigstens einem Schützen und im Verhinderungsfalle der Schützenmeister aus wenigstens 2 Schützen bestehen.

Können sich die beiden Mitglieder der Commission in ihrer Ansicht nicht einigen, so ist ihnen ein weiterer Schütze beizugeben.

### C. Ordnung und Verhalten während des Schiessens.

§ 60. Jeder am Schießen theilnehmende Schütze muß sich von dem Schützenschreiber in das Schuß- und Einlageverzeichniß eintragen lassen und zugleich das festgelegte Legegeld entrichten.

Der Betrag des Legegeldes wird, insofern das Schießprogramm keine Bestimmung enthält, von dem Schützenmeisteramte festgesetzt.

Vor Bezahlung desselben darf kein Schütze mit dem Schießen beginnen, worüber die Standschreiber zu wachen haben.

Für bezahlte aber nicht gemachte Schüsse wird der treffende Theil der Einlage zurückgegeben, soferne nicht in dem Schießprogramme eine andere Bestimmung getroffen ist.

Jeder Schütze darf nur für seine Person und auf seinen Namen schießen; ausgenommen sind: Abgeordnete des Kgl. Hofes, von Behörden oder von Gesellschaften. In diesem Falle darf der Abgeordnete nicht zugleich für seine Person am Schießen theilnehmen.

§ 61. Das Schießbuch oder die Schießkarte, in denen vom Schützenschreiber die Bezahlung der

Schießprogramme vor dem Schießen genau und klar bekannt zu geben.

§ 55. Die Kränzchen- und Bortelschießen haben in der Regel nicht vor 1 Uhr Nachmittag zu beginnen und soll im Sommerhalbjahr, d. i. April mit September, nach 5 Uhr und im Winterhalbjahr, Oktober mit März, nach 4 Uhr Abends keine Anmeldung zum Schießen mehr angenommen werden.

§ 56. Mit dem Beginn des Schießens ist es sowohl bei Fest- als Freischießen keinem Schützen erlaubt, einen Probirschuß zu machen.

Bei Kränzchen- und Bortelschießen können Übungskarten gegen eine mäßige Vergütung gestattet werden.

§ 57. Finden sich zwei Geschoßlöcher gleichzeitig in der Scheibe, so hat der Zieler den besseren Schuß aufzuzeigen.

Wird nahe der Mitte einer Holzscheibe ein Zapfen oder sonstiger Verschluß eines Geschoßloches durch einen späteren Schuß durchschossen, so darf der Zieler an der Scheibe nichts vornehmen, sondern durch Sperrung der Scheibe eine Commission zu dieser rufen, welche die beiden Schüsse untersucht, den besseren Schuß genau bezeichnet und nöthigenfalls die Scheibe ganz abtragen läßt.

§ 58. Zweifelt ein Schütze an der richtigen Aufzeigung eines von ihm gemachten Schusses, so kann er die Abordnung einer Commission verlangen und sich mit dieser zur Scheibe begeben, muß sich aber deren Ausspruch unbedingt unterwerfen.

Erkennt die Commission die Aufzeigung des Schusses als richtig an, so hat der Schütze, welcher deren Abordnung verlangt hat, eine Strafe von zwei Mark zu erlegen.

Einlage bestätigt wird, muß von dem Schützen jedesmal vor dem Eintritt in den Schießstand an den Standschreiber abgegeben und, sobald das Ergebniß der gemachten Schüsse eingetragen ist, wieder zurückgenommen werden.

Nach dem Schießen ist das Schießbuch oder die Schießkarte dem Schützen schreiber einzuhändigen.

§ 62. Bevor der Schuß aufgezeigt und in die Schußliste sowie in das Schießbuch oder die Schießkarte eingetragen ist, darf der Schütze den Stand nicht verlassen.

§ 63. Die Reihenfolge beim Schießen wird durch die angestellten Gewehre bestimmt.

Außer dieser Reihenfolge darf Niemand schießen, es sei denn, daß ein oder mehrere Vormänner nach einmaligem Aufrufe nicht erschienen sind. Die übersprungenen Gewehre bleiben vorne in der Reihe.

Das Einstellen der Gewehre außer der ordentlichen Reihenfolge ist nur den Schützenmeistern, jedoch nur ausnahmsweise, bei besonderen Anlässen oder dringenden Geschäften und niemals vor den 3 ersten Gewehren gestattet.

Ein geladenes Gewehr einzustellen ist verboten; desgleichen das Einstellen oder Dazwischenstellen eines Stockes oder anderen Gegenstandes anstatt eines Gewehres.

Das Einstellen eines Gewehres, mit dem nicht geschossen wird, ist unstatthaft.

Auch ist untersagt, mehr als ein Gewehr auf einem Stande zu gebrauchen.

Unter einem "Stand" sind sämmtliche in gleicher Entfernung und für die nämliche Art des Schießens aufgestellten Scheiben zu verstehen.

§ 64. Der Gewehrfolben darf während des Schusses nicht unter den Rock genommen, noch letzterer selbst zum Schießen abgelegt werden.

§ 65. Es darf nur freistehend und aus freier Hand geschossen werden. Die Haltung des Armes ist dem Schützen freigestellt, doch ist die Unterlage von Polstern u. dgl. zur Stütze des Armes nicht gestattet.

Bei den Pistolen- und Revolverscheiben wird freihändig, freistehend und ohne Zuhilfenahme des zweiten Armes geschossen.

§ 66. Es ist strengstens untersagt, außerhalb des Schießstandes die Patrone einzuführen, und darf dieses überhaupt erst vor dem Anschlage geschehen, wobei der Gewehrlauf in der Scheibenrichtung zu halten ist.

Es ist ferner strengstens untersagt, mit geladenem Gewehr den Stand zu verlassen oder ein geladenes Gewehr im Stand bei Seite zu stellen oder zu legen.

§ 67. Das probeweise Zielen auch mit ungeladenem Gewehr darf nie gegen das Innere der Halle oder gegen Personen geschehen.

§ 68. Jeder Schuß, der im Schießstand fällt, ist gültig.

Veragt das Gewehr und verläßt der Schütze den Stand, so hat er vorher die Patrone zu entfernen und beim Wiedereinstellen des Gewehres es dem zuletzt eingestellten anzureihen.

§ 69. Wenn ein Schütze nach einer anderen Scheibe, als der für seinen Stand bestimmten, schießt, so ist der Schuß als Fehlschuß zu behandeln, und der Schütze wird bei nicht verdeckten Zielen überdies bis zu 10 Mark bestraft.

§ 70. Das Rauchen beim Patronenmachen ist strengstens verboten und hat eine Strafe bis zu zehn Mark zur Folge.

§ 71. Im Interesse der Sicherheit des umliegenden Geländes ist es verboten, im Schießstande

oder auf den Schießbahnen mit einem Scheiben-  
gewehr in die Luft oder auf Hasen *rc.* zu schießen.

§ 72. Verfehlungen gegen eine der Vorschriften  
in §§ 56, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 71 werden bis  
zu 5 Mark bestraft.

Gegen rückfällige Schützen kann in diesen, sowie  
in den in §§ 58, 59, 69, 70 bezeichneten Fällen  
eine höhere Strafe verfügt werden. Eine Verfehlung  
gegen § 66, oder sonstige unvorsichtige Hand-  
habungen mit geladenem Gewehre können die zeit-  
weise Ausschließung des betreffenden Schützen vom  
Schießen zur Folge haben.

§ 73. Jede auf Grund der Strafbestimmungen  
im V. Abschnitte ausgesprochene Geldstrafe ist bei  
Vermeidung des Ausschlusses von weiterer Theil-  
nahme am Schießen *sogleich* in die Schützenkasse  
zu bezahlen.

Dem Bestraften steht jedoch die nachträgliche Be-  
rufung an die Generalversammlung gemäß § 38 zu.

Selbstverständlich ist der Bestrafte, abgesehen von  
der Strafverhängung, zur Vergütung jedes absichtlich  
oder fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet.

Jede Unredlichkeit beim Schießen, *z. B.* absicht-  
liche Übertretung der Bestimmung in § 65, Be-  
stechung des Zieler *rc.* hat neben der hierdurch ver-  
schuldeten Strafe die Ungültigkeit sämtlicher Schüsse  
und den Verlust aller beim Schießen gemachten Ein-  
lagen zur Folge; im Wiederholungsfalle aber ist der  
Schuldige außerdem für immer von der Schießstätte  
zu entfernen, ohne Rücksicht darauf, ob er Mitglied  
der Gesellschaft oder ein fremder Schütze sei.

#### D. Ausmessung der Schüsse und Vertheilung der Gewinnste.

§ 74. Die Ausmessung der auf den Stand-,  
Hirsch- und Feldscheiben um die Besten in Betracht  
kommenden Schüsse muß nach der Mitte des Ge-

schoßloches geschehen und sind zu diesem Behufe  
die in der Mitte der Holzscheiben sowohl, wie auch  
an den Leinwandscheiben angebrachten freisrunden  
Blättchen, sobald sie getroffen oder auch nur vom  
Geschoß sichtlich gestreift sind, *sogleich* abzunehmen,  
und werden unter jedesmaliger Controle mit der  
Nummer des treffenden Standschreibers von dem  
Zieler fortlaufend nummerirt und aufbewahrt, um  
späterhin mit der Theilermaschine gemessen zu  
werden.

Wo Theilermaschinen nicht vorhanden, erfolgt  
die Ausmessung mittelst Zirkels.

Die Ergebnisse dieser Messungen sind unter  
genauer Bezeichnung des Blättchensnummer sowie  
des Namens und der Nummer des Schützen in ein  
eigenes Verzeichniß einzutragen.

Für gleichmessende Schüsse entscheidet der bessere  
Schuß, der von dem betheiligten Schützen auf der  
betroffenden Scheibengattung zuerst gemacht worden  
ist. Sind auch diese Schüsse gleich, so gibt der  
bessernächstfolgende und bei Gleichheit dieser der  
dritte folgende *rc.* Schuß, den Ausschlag. Sind  
sämtliche Schüsse gleich, so entscheidet das Los.

§ 75. Bei den gewöhnlichen Schießübungen  
und bei kleineren Schießen wird die Ausmessung  
der Blattschüsse durch die Schützenmeister und den  
ständigen Gesellschaftsausschuß, bei größeren Schießen  
aber durch die Schützenmeister und einen für jedes  
derartige Schießen besonders gewählten Ausschuß  
besorgt.

Die Wahl dieses besonderen Ausschusses steht  
den Schützenmeistern zu und es hat derselbe je  
nach der Anzahl der sich beim Schießen betheiligten  
Schützen aus 5, 7 oder 9 Mitglieder zu bestehen,  
von denen mehr als die Hälfte aus den anwesen-  
den fremden Schützen zu wählen sind.

Name und Wohnort der Ausschußmitglieder sind sogleich nach vollzogener Wahl durch Anschlag auf der Schießstätte bekannt zu geben.

Der ständige Ausschuß sowohl, wie auch der besondere, hat die beim Schießen bezüglich der Ausmessung der Schüsse und der Vertheilung der Gewinnste sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten mit den Schützenmeistern zu entscheiden.

Bei Fassung solcher Beschlüsse, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet, muß der Ausschuß vollzählig versammelt sein, weshalb die Schützenmeister im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes als dessen Stellvertreter einen anderen Schützen zu wählen haben.

Diesen Beschlüssen haben sich die Beteiligten unbedingt zu unterwerfen und es findet daher gegen dieselben keine Berufung oder Beschwerde statt.

§ 76. Die Festsetzung der Gewinnste geschieht durch die Schützenmeister.

In den Schießprogrammen ist die Art und Weise der Gewinnstfestsetzung anzugeben.

§ 77. In der Regel sind die Gewinnste unmittelbar nach beendetem Schießen zu vertheilen.

Bei großen Festschießen haben die Schützen, die Gewinnste ansprechen können und verhindert sind, bei der Gewinnstvertheilung zu erscheinen, einen Bevollmächtigten zur Gewinnstempfangnahme zu benennen.

Die Verzeichnisse, die über die Vertheilung der Gewinnste Ausschluß geben, müssen von Beendigung des Schießens an sechs Wochen zur Einsicht der Theilnehmer aufgelegt werden.

Während dieser Zeit sind die Schützenmeister und Bestgeber etwaigen Einsprüchen gegenüber verantwortlich.

#### E. Besondere Bestimmungen über das Schiessen auf den laufenden Hirsch und die laufende Sau.

§ 78. Auch beim Schießen auf den laufenden Hirsch oder die laufende Sau ist jeder im Schießstande losgegangene Schuß gültig, ohne Rücksicht darauf, wann er losgegangen und wohin er gegangen ist.

Ist der Hirsch oder die Sau auf das Zeichen des im Schießstande befindlichen Schützen durchgelaufen, ohne daß der Schütze geschossen hat, so ist das Nichtschießen einem Fehlschuß gleichzuzählen, und als solcher einzutragen.

Wenn dagegen der Hirsch oder die Sau aus irgend einer Veranlassung in Bewegung gekommen ist, bevor der Schütze das Zeichen hiefür gegeben hat, oder wenn nach gegebenem Zeichen der Hirsch oder die Sau plötzlich stehen bleibt oder zusammenfällt, so verliert der Schütze, wenn er nicht schießt, den Schuß nicht, sondern ist befugt, denselben dann zu machen, wenn der Hirsch oder die Sau auf ein erneutes Zeichen wieder in ordnungsmäßigem Gange ist.

München, im Mai 1903.

Das Schützenmeisteramt  
der kgl. privilegierten Hauptschützen-Gesellschaft

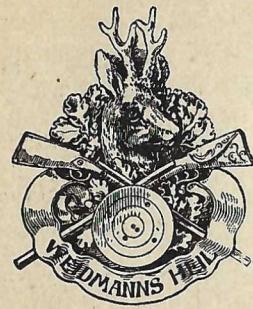
#### Die Schützenmeister:

von Seite des kgl. Hofes:

Max von Klenze.  
Jos. Schaller.

von Seite der Stadt:

Heinr. von Dall'Armi.  
Jos. Gänkler.



Illustrierte  
Preisliste  
oder Muster  
zu Diensten.



## Vereinsabzeichen-Fabrik **Deschler & Sohn**

München-Giesing

Fabrik: **Wirthstrasse 25, Giesing** :: Laden: **Maderbräustrasse 1**

Grösste Spezialfabrik Deutschlands

fertigt aller Art

Vereins-, Fest- und Ehren-Zeichen, Sports-Medaillen

Lieferant der Festzeichen

für das VII., IX., X., XI. und XII. Deutsche Bundes-Schiessen.

Mitlieferant der Festzeichen für das XV. Deutsche Bundes-Schiessen.



**Th. Lammine Mülheim a. Rhein**

Spezialität!

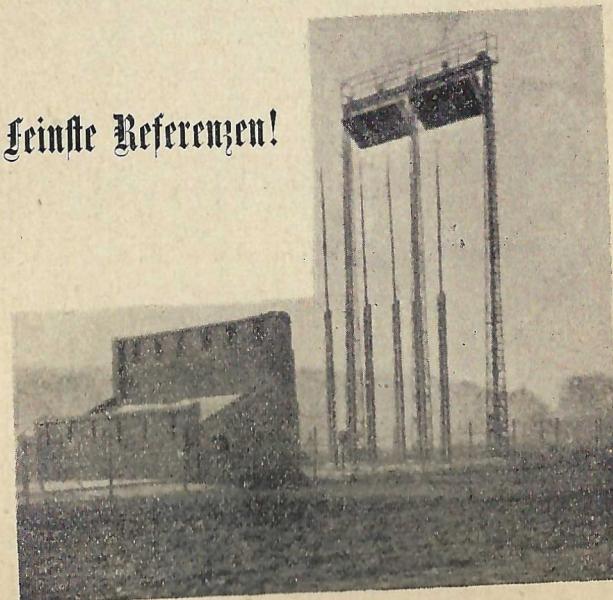
Spezialität!

Moderne

Schießstand-Anlage

mit

**Lammine'schem Kugelfang.**



**Feinste Referenzen!**

# Schützenbekleidung

Heinrich Mayerhofer

München

Schillerstraße 5.

# Philip Deininger

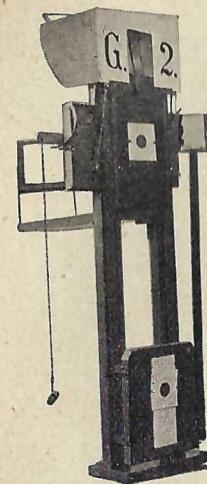
Hutfabrikant

Spezialität: Schützenhüte

München

Reichenbachstrasse 10 (Ecke)

Möbelhaus Frank.



Biermann's  
moderne Scheibenstände  
Sichtbarmachung des Treffers  
für **Zimmerstühlen** :: ::  
**Pistolen** :: Hobert ::

ges. geschützt Nr. 300808

Dieselben Stände auch ohne Zieler  
in 3 Arten von 35 Mk. an.

= **Tag- und Lichtschießen.** =  
Der Treffer ist bei allen Ständen sofort  
nach abgegebenem Schuß sichtbar, somit  
hat der Schütze sofort Kontrolle über  
seinen Treffer und alle Unregelmäßig-  
keiten sind ausgeschlossen.

Versende Probestand ohne Kaufzwang.

Peter Biermann, Nürnberg,  
Ludwig Feuerbachstrasse 3/0.

# "Puffri"



Wo in den einschlägigen Geschäften nicht

ein wirklich ideales  
**Gewehr-Reinigungsmittel**  
verhindert unter Garantie  
jedes Nachrosten der Läufe.

Wilh. Pauling & Schrauth  
Leipzig-Lindenau.

wende man sich direkt an die Fabrikanten



Der Scheibenverlag

**Georg Schuh**  
MÜNCHEN



macht hiermit all die verehrlichen Schützen-Vereine,  
Schützenbrüder und Herren Schiessbudenbesitzer auf  
sein grossartiges

Lager in Scheiben aller Art  
aufmerksam.

Über 700 verschiedene Sorten Scheiben und Platti für  
Zimmer-, Feuer- und Flobert-Schiessen stets am Lager.

Ehrenscheiben in 150erlei verschiedenen Dessins.  
Schützenbecher, Pokale, Zinnkrüge, Schützenervices,  
Bestecke etc. für Preise in prachtvoll künstlerischer  
Ausführung.

Schusspflaster pro Tausend 25 bis 45 Pfg.  
Künstlerische in prachtvollem Licht- und Farbendruck hergestellte  
Diplome.

Uebersichtliche illustrierte Kataloge gratis und franco.

## Siegel'sche Punktmeßmaschine

für Schützen-  
Gesellschaften



anerkannt beste und  
bei Vergleich der  
Konkurrenzmaschinen



immer noch die bevorzugteste Maschine, mit welcher die Punkte  
nicht nur verglichen, sondern richtig gemessen werden. Durch  
die neuesten Verbesserungen, die leicht handlichste und ver-  
vollkommenste Maschine. Dieselbe wird zu jeder gewünschten  
Blätthengröße, sowohl für Feuer- als für Zimmerstüzen-  
Gesellschaften gefertigt. — Preis einer Zimmerstüzen-Meß-  
maschine Mk. 65.—, für Feuerstüzen Mk. 100.— bei  
5jähriger Garantie.

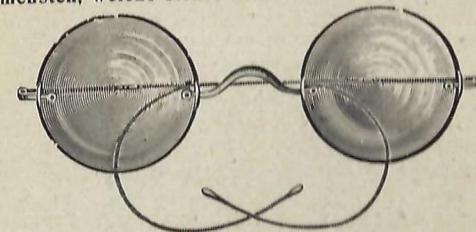
**Paul Siegel, Max Huber's Nachf.**  
München, Fraunhoferstraße 13, Eingang Kleinzest.  
Garantie 5 Jahre! — Ueber 700 Stück geliefert!

**Höchste Vervollkommenung der Jagdbrillen!**

Unentbehrlich zum korrekten Sehen beim Schiessen!

RODENSTOCK's neu verbesserte  
„Perpha“-Jagd- und Schiess-Brillen

ohne Randeinfassung mit Diaphragma sind in ihrer Art die voll-  
kommensten, welche bisher konstruiert und gefertigt wurden.



Die Vorteile dieser neuen Brillen sind folgende:

1. Grosses, runde, gewölbte Gläser, welche ähnlich der Form der Horn-  
haut geschliffen sind und dadurch das angenehmste Sehen, auch in  
größtmöglichem Umkreise gestatten. 2. Gewährleisten die aller-  
größte Schonung der Augen und schärfstes Sehen. 3. Sind voll-  
ständig frei von Reflexen und Spiegelungen der Fläche und des Glas-  
randes; jedes Glas ist mit einem dunklen Rande — „Diaphragma“  
versehen; alle Gegenstände treten auch bei milder günstiger Be-  
leuchtung deutlich hervor. 4. Perpha-Brillen sind außerordentlich  
leicht und dadurch ebenfalls besonders angenehm im Gebrauch.  
Die Gläser sind rund und entsprechend gross.

Optisch-okulistische Anstalt  
**Josef Rodenstock**  
Wissenschaftliches Institut für Augengläser  
mit kostenlosem ärztlicher Gläser-Verordnung.  
München, Bayerstrasse 3.

Ausführliche Beschreibung mit Anerkennungen aus allen Weltteilen,  
sowie Preislisten und leichtverständl. Anleitung zur schriftl. Bestellung  
nach langjähriger, bewährter Methode senden gratis und franco.  
Kein Gläserbedürftiger möge versäumen, sich diese kommen zu lassen.

**Grossartigste Auswahl**  
von Jagd-Feldstechern, Prismengläsern für Jagd, Militär, Reise etc.,  
Barometern, überhaupt aller optisch-physikalischen Instrumente und  
Apparate für den praktischen Gebrauch.  
Ansichts- und Auswahl-Sendungen bereitwilligst.  
Große reich illustrierte Preisliste gratis.